

| | |
|-----------|---|
| Datum | 06.07.2020 |
| Zahl | KL5-ALL-2634/2020 (003/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |
| Auskünfte | Mag. Rysanek/Ho |
| Telefon | 050 536-64051 |
| Fax | 050 536-64001 |
| E-Mail | post.bhkl@ktn.gv.at |
| Seite | 1 von 3 |

Betreff:

Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen in Krumpendorf a.WS.,
Sperrverordnung;

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 06.07.2020 über Maßnahmen zur Bekämpfung von
Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen.

Gemäß § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF. wird **verordnet**:

§ 1

Bei allen Bienenvölkern innerhalb der in der Anlage dieser Verordnung ersichtlich gemachten Zone ist der Verdacht auf das Bestehen von Bösartiger Faulbrut (Amerikanischer Faulbrut) der Honigbienen im Sinne des § 4 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF, gegeben.

§ 2

- 1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
- 2) Die zuständige Gemeinde hat Anzahl und Standort der Bienenvölker in der Sperrzone zu erheben und unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Veterinäramt, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt a. WS., Telefon: 0463 536 64102, Fax: 0463 536 64001, zu melden.
- 3) Der Besitzer ist verpflichtet, den Organen der Bezirkshauptmannschaft (z. B. Bienenseuchensachverständigen) Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahme nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu geben.
- 4) Der Besitzer hat die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Kommt er einer solchen Anordnung nicht nach, so werden die Maßnahmen auf Kosten des Besitzers vorgenommen.

§ 3

Wer

- 1) die Anzeige gemäß § 3 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 idgF nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 2) Bienenvölker aus einer Zone gemäß § 3 a Abs. 2 Z 1 leg. cit. ausbringt oder
- 3) Bienenvölker in eine Zone gemäß § 3 a Abs.2 Z 1 leg. cit. ohne behördliche Bewilligung einbringt oder
- 4) die Meldung gemäß § 3 a Abs. 2 Z 2 leg. cit. nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder
- 5) entgegen § 4 Abs. 2 leg. cit. den von der Behörde entsendeten Organen oder Sachverständigen den Zutritt zum Bienenstand verwehrt oder
- 6) entgegen § 4 Abs. 1 oder § 6 leg. cit. Bienenvölker oder Gegenstände aus dem Standort wegbringt,

begeht, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt, gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes 1988 idgF eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Irene Rysanek

Anlage

Lageplan mit der Sperrzone (3-km-Radius)

Ergeht an:

1. Gemeinde Krumpendorf a.WS., Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf a.WS. (per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
2. Gemeinde Pörschach a.WS., Hauptstraße 153, 9210 Pörschach a.WS.(per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
3. Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg (per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
4. Gemeinde Keutschach am See, Keutschach 1, 9074 Keutschach am See (per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
5. Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee-Süduferstraße 115, 9081 Reifnitz a.WS., (per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
6. Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt a.WS. (per E-Mail),
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel. Weiters wird ersucht, einen Bienenseuchensachverständigen mit den erforderlichen Erhebungen in dem die Stadt Klagenfurt a.WS. betreffenden Bereich der Sperrzone zu beauftragen und nach Beendigung dieser anher zu berichten.
7. Bienensachverständiger Ingo Schwarz, Attendorf 16/1, 9111 Völkermarkt;
8. Kammer für Land- und Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt a.WS.;

9. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Unterabt. Veterinärwesen, Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt a.WS.;
10. Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Herrn Mag. med. vet. Bernd Wappis, im Hause (per E-Mail);
11. Landesverband für Bienenzucht, Ochsendorf 12, 9064 Magdalensberg;
12. die Kanzleistelle, im Hause,
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
13. zdA

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.